

IM NAMEN DES VOLKES!

Endurteil

In dem Rechtsstreit

wegen Anfechtung

hat der Einzelrichter der 2. Zivilkammer des Landgerichts Coburg, Richter Gillot, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22.7.2003 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 1.500,00 EUR abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt die Rückabwicklung eines Gebrauchtwagenkaufs wegen arglistigen Verschweigens eines Unfallschadens.

Der Bruder der Beklagten, der Zeuge , bot für die Beklagte deren PKW VW-Golf IV im Internet zum Verkauf an. Auf Fotos waren Schäden am Fahrzeug erkennbar, nämlich Eindellungen an Stoßstange, Kotflügel, Motorhaube, hinterer Seitenwand und hinterer Tür. Der Ehemann der Klägerin, der Zeuge , trat am 24.1.2003 telefonisch mit dem Zeugen in Kontakt. Die beiden verständigten sich schließlich auf einen Kaufpreis von 6.600,00 EUR und - angesichts hoher Nachfrage - auf eine Reservierung des Fahrzeugs bis zum Montag, dem 27.1.2003. An diesem Tag fuhr der Zeuge u.a. zusammen mit dem Zeugen zum Zeugen , schaute sich den Golf der Beklagten an und unterschrieb anschließend den vom Zeugen selbst vorformulierten und von der Beklagten bereits gegengezeichneten Kaufvertrag (Anlage K 1). Der Vertragstext enthält folgende Klausel:

"Der Verkäufer gibt keine Gewährleistung, da das Fahrzeug vom Käufer wie vor Ort gesehen gekauft wurde."

Am 24.3.2003 verkaufte die Klägerin den Golf für 7.600,00 EUR weiter an Frau (Anlage K 2). Diese fand in einem Seitenfach der Hülle der Betriebsanleitung eine gefaltete Rechnung über eine Fahrzeugreparatur durch eine Fachwerkstatt

in Höhe von 10.622,91 DM brutto (Anlage K 3). Die Reparatur war vorgenommen worden, um einen weiteren Unfall, der mit den bei Verkauf sichtbaren Beschädigungen nichts zu tun hat, zu beheben. Auf Rüge der Zweitkäuferin nahm die Klägerin den PKW gegen Erstattung des Kaufpreises zurück.

Der Zeuge trat am 27.6.2003 seine Ansprüche gegen die Beklagte an die Klägerin ab (Bl. 30 d.A.).

Durch Klageschriftsatz vom 11.4.2003 erklärte die Klägerin die Anfechtung des Kaufvertrags vom 27.1.2003 wegen arglistiger Täuschung und verlangte außerdem die Wandelung.

Die Klägerin trägt vor, sie selbst sei Vertragspartei des Kaufs geworden, weil ihr Ehemann den PKW ausdrücklich für sie gekauft habe.

Die Beklagte habe durch ihren Bruder den ersten Unfallschaden arglistig verschwiegen. Dieser habe nämlich die Nachfrage ihres Mannes nach weiteren Schäden neben den sichtbaren Dellen verneint.

Die Klägerin verlangt außer dem Kaufpreis von 6.600,00 EUR als Schadensersatz zusätzlich den Ersatz des entgangenen Veräußerungsgewinns in Höhe von 1.000,00 EUR, der Fahrkosten in Höhe von 100,00 EUR, der an den Zeugen geleisteten Mitfahrentschädigung in Höhe von 50,00 EUR sowie eine Nutzungsentschädigung für ihre Garage in Höhe von 180,00 EUR.

Die Klägerin stellt folgenden Antrag:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin den Betrag von 8.000,00 EUR nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit 27.1.2003 zu bezahlen.

Hilfsweise stellt die Klägerin folgende Anträge:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin den Betrag von 6.600,00 EUR Zug um Zug gegen Rückgabe und Rückübertragung des Eigentums am PKW Golf IV, Fahrzeugidentifikations-Nr. nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit 24.3.2003 an die Klägerin zu bezahlen.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte in Annahmeverzug ist.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin den weiteren Betrag von 1.400,00 EUR nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank hieraus seit Zustellung der Klage zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Sie behauptet, ihr Bruder habe ausdrücklich auch auf den ersten Unfallschaden hingewiesen. Weil dieser von einer Fachwerkstatt repariert worden sei, habe sich der Zeuge hieran nicht gestört.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch uneidliche Vernehmung der Zeugen und Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 22.7.2003 Bezug genommen. Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

I.

Die Klage ist dahingehend auszulegen, dass die Klägerin die unbedingte Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 8.000,00 EUR begehrt und für den Fall der Zug um Zug-Verurteilung zusätzlich die Feststellung des Annahmeverzugs beantragt. Der Zug um Zug-Antrag stellt keinen eigenen Streitgegenstand dar, sondern lediglich ein Minus gegenüber der unbedingten Verurteilung. Die Zinsforderungen in den vermeintlichen "Haupt-" und "Hilfsanträgen" sind miteinander unvereinbar. Die weitere Klagerung erübrigt sich infolge der Unbegründetheit der Hauptforderung.

II.

Die Klage hat in der Sache keinen Erfolg. Wegen des kaufvertraglichen Gewährleistungsausschlusses setzen nicht nur der geltend gemachte Bereicherungsanspruch (§§ 812 I Satz 2, 1. Alternative; 123 I, 1. Alternative; 142 I BGB), sondern auch die vertraglichen Sekundäransprüche das arglistige Verschweigen eines Mangels voraus (§§ 437; 444 BGB). Dieses hat die beweisbelastete Klägerin jedoch nicht zu beweisen vermocht.

1. Der Kaufvertrag über den PKW der Beklagten ist erst am 27.1.2003 zustande gekommen und nicht bereits telefonisch. Der Zeuge ... hat betont, die mündliche Einigung habe unter dem Vorbehalt gestanden, dass sich die Angaben des Zeugen ... bei der Fahrzeugbesichtigung bestätigen. Die Beklagte trägt zwar vor, der Zeuge ... habe bereits am Telefon geäußert, den PKW unbesehen und unbedingt haben zu wollen. Der Umstand der "Reservierung" und vor allem die Ausarbeitung einer schriftlichen Vertragsurkunde zeigen jedoch, dass auch die Beklagte vor dem 27.1.2003 noch nicht von einem Vertragsschluss ausging.

2. Der Kaufvertrag ist zwischen der Beklagten und dem Zeugen
zustande gekommen. Die Aktivlegitimation der
Klägerin ergibt sich mithin aus der Forderungsabtretung vom
27.6.2003.

Die Beweislast für ein Handeln in fremden Namen hat
derjenige, der sich auf das Vertretergeschäft beruft (vgl.
§ 164 II BGB; Palandt, BGB, 62. Aufl. § 164 RdNr. 18),
vorliegend also die Klägerin. Dieser Beweis ist nicht
geführt. Die Einlassung des Zeugen, er habe den
Zeugen telefonisch darauf hingewiesen, dass er den PKW
für seine Schwester kauft, genügt nicht als Beleg für die
Offenkundigkeit i.S.d. § 164 I BGB. Die Äußerung schließt
nicht aus, dass das Fahrzeug erst im Anschluss der Ehefrau
zugewandt oder ihr sogar bloß zur Verfügung gestellt wird.
Die Vertragsurkunde mit der Unterschrift des Zeugen
ohne jeglichen Zusatz spricht demgegenüber gegen ein Vertre-
tergeschäft.

3. Der Gewährleistungsausschluss im Kaufvertrag ist wirksam.
Mangels Vorformulierung für eine Vielzahl von Verträgen
liegt schon keine allgemeine Geschäftsbedingung vor. Im Üb-
rigen gilt das Klauselverbot des § 309 Nr. 8 b BGB nicht für
gebrauchte Sachen.

Die Ausschlussklausel erstreckt sich auf die Gewährleistung
des Verkäufers insgesamt. Dessen Haftung kommt mithin nur in
Betracht, wenn die Klausel infolge Arglist unwirksam ist (§
444 BGB). In diesem Fall greift auch die Anfechtung nach §
123 I, 1. Alternative BGB ein.

4. Dem Urteil war ein arglistiges Verschweigen des ersten Unfallschadens durch den Zeugen , das der Beklagten als rechtsgeschäftlich Vertretener zuzurechnen wäre, nicht zugrunde zu legen.

Arglistiges Verschweigen setzt voraus, dass dem Verkäufer (bzw. dessen Vertreter) ein Mangel bekannt ist, den er dem Käufer nicht offenbart, und dass er zumindest damit rechnet, dass der Käufer bei dessen Kenntnis den Kaufvertrag nicht mit diesem Inhalt abschließen würde. Die Beweislast liegt beim Käufer (OLG Frankfurt v. 7.11.1997, 24 U 175/95, Juris-Funstelle, zugl. OLGR Frankfurt 1998, 111 ff; BGH v. 10.7.1987, V. ZR 152/86, Juris-Fundstelle, zugl. NJW-RR 1987, 1415 f.; Baumgärtl, Handbuch der Beweislast, 2. Auflage, § 476 RdNr. 1).

Vorliegend hat die Klägerin nicht nachzuweisen vermocht, dass der Zeuge (den Zeugen nicht über den Vorschaden aufgeklärt hat. Das Gericht ist nach der Beweisaufnahme nicht davon überzeugt, dass der Zeuge im Gegensatz zu den Zeugen und die Unwahrheit gesagt hat. Somit ist der Rechtsstreit nach der Beweislast zu entscheiden (non liquet).

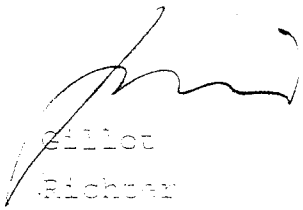
Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Unglaubwürdigkeit des Zeugen ; seine Aussage ist glaubhaft gewesen. Er hat ebenso leidenschaftlich wie überzeugend die Richtigkeit seiner Sachverhaltsdarstellung beteuert, derzufolge er den Zeugen ausdrücklich auch auf den anderweitigen Unfall hingewiesen hat. Er hat offen und widerspruchsfrei berichtet und nicht einseitig beschönigt. So hat er beispielsweise zugegeben, dass er den ersten Unfall noch nicht am Telefon erwähnt hat. Ferner hat er deutlich gemacht, wenn er sich an Einzelheiten nicht erinnern konnte.

Auf Seiten der Zeugen der Klägerin ist zu berücksichtigen, dass der Zeuge nach Auffassung des Gerichts Partei des Kaufvertrags und Zedent der streitgegenständlichen Ansprüche ist. Abgesehen von der kleinen Ungereimtheit, dass er im Gegensatz zu den Zeugen und ausgesagt hat, vom gemeinsamen Treffpunkt aus im eigenen Fahrzeug hinter dem Zeugen hergefahren zu sein, liegen keine Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der Aussage des Zeugen vor. Verständigungsprobleme mit den Zeugen und 1, die beide mit Akzent deutsch gesprochen haben, hat es nicht gegeben. Der Zeuge hat deutlich im Lager des Zeugen gestanden, ohne jedoch bereits deshalb unglaubwürdig zu sein.

Mangels Nachweises des arglistigen Verschweigens konnte danach die Klage keinen Erfolg haben. Die Bedingung für den Hilfsantrag auf Feststellung des Annahmeverzugs - nämlich eine Zug um Zug-Verurteilung - ist nicht eingetreten.

III.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf § 91 ZPO und auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.


Zillot
Richter

Verkündet am 19.8.2003

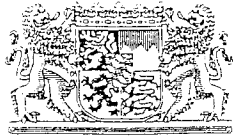
lt. Niederschrift



Lauer

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



IM NAMEN DES VOLKES!

Endurteil

In dem Rechtsstreit

wegen Anfechtung

hat der Einzelrichter der 2. Zivilkammer des Landgerichts Coburg, Richter Gillot, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22.7.2003 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 1.500,00 EUR abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt die Rückabwicklung eines Gebrauchtwagenkaufs wegen arglistigen Verschweigens eines Unfallschadens.

Der Bruder der Beklagten, der Zeuge , bot für die Beklagte deren PKW VW-Golf IV im Internet zum Verkauf an. Auf Fotos waren Schäden am Fahrzeug erkennbar, nämlich Eindellungen an Stoßstange, Kotflügel, Motorhaube, hinterer Seitenwand und hinterer Tür. Der Ehemann der Klägerin, der Zeuge , trat am 24.1.2003 telefonisch mit dem Zeugen in Kontakt. Die beiden verständigten sich schließlich auf einen Kaufpreis von 6.600,00 EUR und - angesichts hoher Nachfrage - auf eine Reservierung des Fahrzeugs bis zum Montag, dem 27.1.2003. An diesem Tag fuhr der Zeuge u.a. zusammen mit dem Zeugen zum Zeugen , schaute sich den Golf der Beklagten an und unterschrieb anschließend den vom Zeugen selbst vorformulierten und von der Beklagten bereits gegengezeichneten Kaufvertrag (Anlage K 1). Der Vertragstext enthält folgende Klausel:

"Der Verkäufer gibt keine Gewährleistung, da das Fahrzeug vom Käufer wie vor Ort gesehen gekauft wurde."

Am 24.3.2003 verkaufte die Klägerin den Golf für 7.600,00 EUR weiter an Frau (Anlage K 2). Diese fand in einem Seitenfach der Hülle der Betriebsanleitung eine gefaltete Rechnung über eine Fahrzeugreparatur durch eine Fachwerkstatt

in Höhe von 10.622,91 DM brutto (Anlage K 3). Die Reparatur war vorgenommen worden, um einen weiteren Unfall, der mit den bei Verkauf sichtbaren Beschädigungen nichts zu tun hat, zu beheben. Auf Rüge der Zweitkäuferin nahm die Klägerin den PKW gegen Erstattung des Kaufpreises zurück.

Der Zeuge trat am 27.6.2003 seine Ansprüche gegen die Beklagte an die Klägerin ab (Bl. 30 d.A.).

Durch Klageschriftsatz vom 11.4.2003 erklärte die Klägerin die Anfechtung des Kaufvertrags vom 27.1.2003 wegen arglistiger Täuschung und verlangte außerdem die Wandelung.

Die Klägerin trägt vor, sie selbst sei Vertragspartei des Kaufs geworden, weil ihr Ehemann den PKW ausdrücklich für sie gekauft habe.

Die Beklagte habe durch ihren Bruder den ersten Unfallschaden arglistig verschwiegen. Dieser habe nämlich die Nachfrage ihres Mannes nach weiteren Schäden neben den sichtbaren Dellen verneint.

Die Klägerin verlangt außer dem Kaufpreis von 6.600,00 EUR als Schadensersatz zusätzlich den Ersatz des entgangenen Veräußerungsgewinns in Höhe von 1.000,00 EUR, der Fahrkosten in Höhe von 100,00 EUR, der an den Zeugen geleisteten Mitfahrentschädigung in Höhe von 50,00 EUR sowie eine Nutzungsentschädigung für ihre Garage in Höhe von 180,00 EUR.

Die Klägerin stellt folgenden Antrag:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin den Betrag von 8.000,00 EUR nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit 27.1.2003 zu bezahlen.

Hilfswise stellt die Klägerin folgende Anträge:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin den Betrag von 6.600,00 EUR Zug um Zug gegen Rückgabe und Rückübertragung des Eigentums am PKW Golf IV, Fahrzeugidentifikations-Nr. nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit 24.3.2003 an die Klägerin zu bezahlen.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte in Annahmeverzug ist.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin den weiteren Betrag von 1.400,00 EUR nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank hieraus seit Zustellung der Klage zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Sie behauptet, ihr Bruder habe ausdrücklich auch auf den ersten Unfallschaden hingewiesen. Weil dieser von einer Fachwerkstatt repariert worden sei, habe sich der Zeuge hieran nicht gestört.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch uneidliche Vernehmung der Zeugen und Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 22.7.2003 Bezug genommen. Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

I.

Die Klage ist dahingehend auszulegen, dass die Klägerin die unbedingte Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 8.000,00 EUR begehrt und für den Fall der Zug um Zug-Verurteilung zusätzlich die Feststellung des Annahmeverzugs beantragt. Der Zug um Zug-Antrag stellt keinen eigenen Streitgegenstand dar, sondern lediglich ein Minus gegenüber der unbedingten Verurteilung. Die Zinsforderungen in den vermeintlichen "Haupt-" und "Hilfsanträgen" sind miteinander unvereinbar. Die weitere Klagerung erübrigt sich infolge der Unbegründetheit der Hauptforderung.

II.

Die Klage hat in der Sache keinen Erfolg. Wegen des kaufvertraglichen Gewährleistungsausschlusses setzen nicht nur der geltend gemachte Bereicherungsanspruch (§§ 812 I Satz 2, 1. Alternative; 123 I, 1. Alternative; 142 I BGB), sondern auch die vertraglichen Sekundäransprüche das arglistige Verschweigen eines Mangels voraus (§§ 437; 444 BGB). Dieses hat die beweisbelastete Klägerin jedoch nicht zu beweisen vermocht.

1. Der Kaufvertrag über den PKW der Beklagten ist erst am 27.1.2003 zustande gekommen und nicht bereits telefonisch. Der Zeuge ... hat betont, die mündliche Einigung habe unter dem Vorbehalt gestanden, dass sich die Angaben des Zeugen ... bei der Fahrzeugbesichtigung bestätigen. Die Beklagte trägt zwar vor, der Zeuge ... habe bereits am Telefon geäußert, den PKW unbesehen und unbedingt haben zu wollen. Der Umstand der "Reservierung" und vor allem die Ausarbeitung einer schriftlichen Vertragsurkunde zeigen jedoch, dass auch die Beklagte vor dem 27.1.2003 noch nicht von einem Vertragsschluss ausging.

2. Der Kaufvertrag ist zwischen der Beklagten und dem Zeugen
zustande gekommen. Die Aktivlegitimation der
Klägerin ergibt sich mithin aus der Forderungsabtretung vom
27.6.2003.

Die Beweislast für ein Handeln in fremden Namen hat
derjenige, der sich auf das Vertretergeschäft beruft (vgl.
§ 164 II BGB; Palandt, BGB, 62. Aufl. § 164 RdNr. 18),
vorliegend also die Klägerin. Dieser Beweis ist nicht
geführt. Die Einlassung des Zeugen, er habe den
Zeugen telefonisch darauf hingewiesen, dass er den PKW
für seine Schwester kauft, genügt nicht als Beleg für die
Offenkundigkeit i.S.d. § 164 I BGB. Die Äußerung schließt
nicht aus, dass das Fahrzeug erst im Anschluss der Ehefrau
zugewandt oder ihr sogar bloß zur Verfügung gestellt wird.
Die Vertragsurkunde mit der Unterschrift des Zeugen
ohne jeglichen Zusatz spricht demgegenüber gegen ein Vertre-
tergeschäft.

3. Der Gewährleistungsausschluss im Kaufvertrag ist wirksam.
Mangels Vorformulierung für eine Vielzahl von Verträgen
liegt schon keine allgemeine Geschäftsbedingung vor. Im Üb-
rigen gilt das Klauselverbot des § 309 Nr. 8 b BGB nicht für
gebrauchte Sachen.

Die Ausschlussklausel erstreckt sich auf die Gewährleistung
des Verkäufers insgesamt. Dessen Haftung kommt mithin nur in
Betracht, wenn die Klausel infolge Arglist unwirksam ist (§
444 BGB). In diesem Fall greift auch die Anfechtung nach §
123 I, 1. Alternative BGB ein.

4. Dem Urteil war ein arglistiges Verschweigen des ersten Unfallschadens durch den Zeugen , das der Beklagten als rechtsgeschäftlich Vertretener zuzurechnen wäre, nicht zugrunde zu legen.

Arglistiges Verschweigen setzt voraus, dass dem Verkäufer (bzw. dessen Vertreter) ein Mangel bekannt ist, den er dem Käufer nicht offenbart, und dass er zumindest damit rechnet, dass der Käufer bei dessen Kenntnis den Kaufvertrag nicht mit diesem Inhalt abschließen würde. Die Beweislast liegt beim Käufer (OLG Frankfurt v. 7.11.1997, 24 U 175/95, Juris-Funstelle, zugl. OLGR Frankfurt 1998, 111 ff; BGH v. 10.7.1987, V. ZR 152/86, Juris-Fundstelle, zugl. NJW-RR 1987, 1415 f.; Baumgärtl, Handbuch der Beweislast, 2. Auflage, § 476 RdNr. 1).

Vorliegend hat die Klägerin nicht nachzuweisen vermocht, dass der Zeuge (den Zeugen nicht über den Vorschaden aufgeklärt hat. Das Gericht ist nach der Beweisaufnahme nicht davon überzeugt, dass der Zeuge im Gegensatz zu den Zeugen und die Unwahrheit gesagt hat. Somit ist der Rechtsstreit nach der Beweislast zu entscheiden (non liquet).

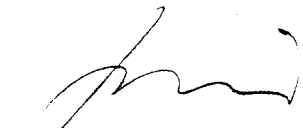
Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Unglaubwürdigkeit des Zeugen ; seine Aussage ist glaubhaft gewesen. Er hat ebenso leidenschaftlich wie überzeugend die Richtigkeit seiner Sachverhaltsdarstellung beteuert, derzufolge er den Zeugen ausdrücklich auch auf den anderweitigen Unfall hingewiesen hat. Er hat offen und widerspruchsfrei berichtet und nicht einseitig beschönigt. So hat er beispielsweise zugegeben, dass er den ersten Unfall noch nicht am Telefon erwähnt hat. Ferner hat er deutlich gemacht, wenn er sich an Einzelheiten nicht erinnern konnte.

Auf Seiten der Zeugen der Klägerin ist zu berücksichtigen, dass der Zeuge nach Auffassung des Gerichts Partei des Kaufvertrags und Zedent der streitgegenständlichen Ansprüche ist. Abgesehen von der kleinen Ungereimtheit, dass er im Gegensatz zu den Zeugen und ausgesagt hat, vom gemeinsamen Treffpunkt aus im eigenen Fahrzeug hinter dem Zeugen hergefahren zu sein, liegen keine Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der Aussage des Zeugen vor. Verständigungsprobleme mit den Zeugen und 1, die beide mit Akzent deutsch gesprochen haben, hat es nicht gegeben. Der Zeuge hat deutlich im Lager des Zeugen gestanden, ohne jedoch bereits deshalb unglaubwürdig zu sein.

Mangels Nachweises des arglistigen Verschweigens konnte danach die Klage keinen Erfolg haben. Die Bedingung für den Hilfsantrag auf Feststellung des Annahmeverzugs - nämlich eine Zug um Zug-Verurteilung - ist nicht eingetreten.

III.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf § 91 ZPO und auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.


Zillot
Richter

Verkündet am 19.8.2003

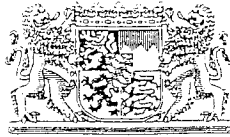
lt. Niederschrift

Lauer

Lauer

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



IM NAMEN DES VOLKES!

Endurteil

In dem Rechtsstreit

wegen Anfechtung

hat der Einzelrichter der 2. Zivilkammer des Landgerichts Coburg, Richter Gillot, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22.7.2003 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 1.500,00 EUR abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt die Rückabwicklung eines Gebrauchtwagenkaufs wegen arglistigen Verschweigens eines Unfallschadens.

Der Bruder der Beklagten, der Zeuge , bot für die Beklagte deren PKW VW-Golf IV im Internet zum Verkauf an. Auf Fotos waren Schäden am Fahrzeug erkennbar, nämlich Eindellungen an Stoßstange, Kotflügel, Motorhaube, hinterer Seitenwand und hinterer Tür. Der Ehemann der Klägerin, der Zeuge , trat am 24.1.2003 telefonisch mit dem Zeugen in Kontakt. Die beiden verständigten sich schließlich auf einen Kaufpreis von 6.600,00 EUR und - angesichts hoher Nachfrage - auf eine Reservierung des Fahrzeugs bis zum Montag, dem 27.1.2003. An diesem Tag fuhr der Zeuge u.a. zusammen mit dem Zeugen zum Zeugen , schaute sich den Golf der Beklagten an und unterschrieb anschließend den vom Zeugen selbst vorformulierten und von der Beklagten bereits gegengezeichneten Kaufvertrag (Anlage K 1). Der Vertragstext enthält folgende Klausel:

"Der Verkäufer gibt keine Gewährleistung, da das Fahrzeug vom Käufer wie vor Ort gesehen gekauft wurde."

Am 24.3.2003 verkaufte die Klägerin den Golf für 7.600,00 EUR weiter an Frau (Anlage K 2). Diese fand in einem Seitenfach der Hülle der Betriebsanleitung eine gefaltete Rechnung über eine Fahrzeugreparatur durch eine Fachwerkstatt

in Höhe von 10.622,91 DM brutto (Anlage K 3). Die Reparatur war vorgenommen worden, um einen weiteren Unfall, der mit den bei Verkauf sichtbaren Beschädigungen nichts zu tun hat, zu beheben. Auf Rüge der Zweitkäuferin nahm die Klägerin den PKW gegen Erstattung des Kaufpreises zurück.

Der Zeuge trat am 27.6.2003 seine Ansprüche gegen die Beklagte an die Klägerin ab (Bl. 30 d.A.).

Durch Klageschriftsatz vom 11.4.2003 erklärte die Klägerin die Anfechtung des Kaufvertrags vom 27.1.2003 wegen arglistiger Täuschung und verlangte außerdem die Wandelung.

Die Klägerin trägt vor, sie selbst sei Vertragspartei des Kaufs geworden, weil ihr Ehemann den PKW ausdrücklich für sie gekauft habe.

Die Beklagte habe durch ihren Bruder den ersten Unfallschaden arglistig verschwiegen. Dieser habe nämlich die Nachfrage ihres Mannes nach weiteren Schäden neben den sichtbaren Dellen verneint.

Die Klägerin verlangt außer dem Kaufpreis von 6.600,00 EUR als Schadensersatz zusätzlich den Ersatz des entgangenen Veräußerungsgewinns in Höhe von 1.000,00 EUR, der Fahrkosten in Höhe von 100,00 EUR, der an den Zeugen geleisteten Mitfahrentschädigung in Höhe von 50,00 EUR sowie eine Nutzungsentschädigung für ihre Garage in Höhe von 180,00 EUR.

Die Klägerin stellt folgenden Antrag:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin den Betrag von 8.000,00 EUR nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit 27.1.2003 zu bezahlen.

Hilfsweise stellt die Klägerin folgende Anträge:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin den Betrag von 6.600,00 EUR Zug um Zug gegen Rückgabe und Rückübertragung des Eigentums am PKW Golf IV, Fahrzeugidentifikations-Nr. nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit 24.3.2003 an die Klägerin zu bezahlen.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte in Annahmeverzug ist.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin den weiteren Betrag von 1.400,00 EUR nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank hieraus seit Zustellung der Klage zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Sie behauptet, ihr Bruder habe ausdrücklich auch auf den ersten Unfallschaden hingewiesen. Weil dieser von einer Fachwerkstatt repariert worden sei, habe sich der Zeuge hieran nicht gestört.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch uneidliche Vernehmung der Zeugen und Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 22.7.2003 Bezug genommen. Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

I.

Die Klage ist dahingehend auszulegen, dass die Klägerin die unbedingte Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 8.000,00 EUR begehrt und für den Fall der Zug um Zug-Verurteilung zusätzlich die Feststellung des Annahmeverzugs beantragt. Der Zug um Zug-Antrag stellt keinen eigenen Streitgegenstand dar, sondern lediglich ein Minus gegenüber der unbedingten Verurteilung. Die Zinsforderungen in den vermeintlichen "Haupt-" und "Hilfsanträgen" sind miteinander unvereinbar. Die weitere Klagerung erübrigt sich infolge der Unbegründetheit der Hauptforderung.

II.

Die Klage hat in der Sache keinen Erfolg. Wegen des kaufvertraglichen Gewährleistungsausschlusses setzen nicht nur der geltend gemachte Bereicherungsanspruch (§§ 812 I Satz 2, 1. Alternative; 123 I, 1. Alternative; 142 I BGB), sondern auch die vertraglichen Sekundäransprüche das arglistige Verschweigen eines Mangels voraus (§§ 437; 444 BGB). Dieses hat die beweisbelastete Klägerin jedoch nicht zu beweisen vermocht.

1. Der Kaufvertrag über den PKW der Beklagten ist erst am 27.1.2003 zustande gekommen und nicht bereits telefonisch. Der Zeuge ... hat betont, die mündliche Einigung habe unter dem Vorbehalt gestanden, dass sich die Angaben des Zeugen ... bei der Fahrzeugbesichtigung bestätigen. Die Beklagte trägt zwar vor, der Zeuge ... habe bereits am Telefon geäußert, den PKW unbesehen und unbedingt haben zu wollen. Der Umstand der "Reservierung" und vor allem die Ausarbeitung einer schriftlichen Vertragsurkunde zeigen jedoch, dass auch die Beklagte vor dem 27.1.2003 noch nicht von einem Vertragsschluss ausging.

2. Der Kaufvertrag ist zwischen der Beklagten und dem Zeugen
zustande gekommen. Die Aktivlegitimation der
Klägerin ergibt sich mithin aus der Forderungsabtretung vom
27.6.2003.

Die Beweislast für ein Handeln in fremden Namen hat
derjenige, der sich auf das Vertretergeschäft beruft (vgl.
§ 164 II BGB; Palandt, BGB, 62. Aufl. § 164 RdNr. 18),
vorliegend also die Klägerin. Dieser Beweis ist nicht
geführt. Die Einlassung des Zeugen, er habe den
Zeugen telefonisch darauf hingewiesen, dass er den PKW
für seine Schwester kauft, genügt nicht als Beleg für die
Offenkundigkeit i.S.d. § 164 I BGB. Die Äußerung schließt
nicht aus, dass das Fahrzeug erst im Anschluss der Ehefrau
zugewandt oder ihr sogar bloß zur Verfügung gestellt wird.
Die Vertragsurkunde mit der Unterschrift des Zeugen
ohne jeglichen Zusatz spricht demgegenüber gegen ein Vertre-
tergeschäft.

3. Der Gewährleistungsausschluss im Kaufvertrag ist wirksam.
Mangels Vorformulierung für eine Vielzahl von Verträgen
liegt schon keine allgemeine Geschäftsbedingung vor. Im Üb-
rigen gilt das Klauselverbot des § 309 Nr. 8 b BGB nicht für
gebrauchte Sachen.

Die Ausschlussklausel erstreckt sich auf die Gewährleistung
des Verkäufers insgesamt. Dessen Haftung kommt mithin nur in
Betracht, wenn die Klausel infolge Arglist unwirksam ist (§
444 BGB). In diesem Fall greift auch die Anfechtung nach §
123 I, 1. Alternative BGB ein.

4. Dem Urteil war ein arglistiges Verschweigen des ersten Unfallschadens durch den Zeugen , das der Beklagten als rechtsgeschäftlich Vertretener zuzurechnen wäre, nicht zugrunde zu legen.

Arglistiges Verschweigen setzt voraus, dass dem Verkäufer (bzw. dessen Vertreter) ein Mangel bekannt ist, den er dem Käufer nicht offenbart, und dass er zumindest damit rechnet, dass der Käufer bei dessen Kenntnis den Kaufvertrag nicht mit diesem Inhalt abschließen würde. Die Beweislast liegt beim Käufer (OLG Frankfurt v. 7.11.1997, 24 U 175/95, Juris-Funstelle, zugl. OLGR Frankfurt 1998, 111 ff; BGH v. 10.7.1987, V. ZR 152/86, Juris-Fundstelle, zugl. NJW-RR 1987, 1415 f.; Baumgärtl, Handbuch der Beweislast, 2. Auflage, § 476 RdNr. 1).

Vorliegend hat die Klägerin nicht nachzuweisen vermocht, dass der Zeuge (den Zeugen nicht über den Vorschaden aufgeklärt hat. Das Gericht ist nach der Beweisaufnahme nicht davon überzeugt, dass der Zeuge im Gegensatz zu den Zeugen und die Unwahrheit gesagt hat. Somit ist der Rechtsstreit nach der Beweislast zu entscheiden (non liquet).

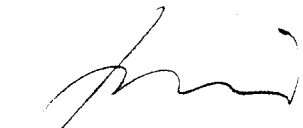
Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Unglaubwürdigkeit des Zeugen ; seine Aussage ist glaubhaft gewesen. Er hat ebenso leidenschaftlich wie überzeugend die Richtigkeit seiner Sachverhaltsdarstellung beteuert, derzufolge er den Zeugen ausdrücklich auch auf den anderweitigen Unfall hingewiesen hat. Er hat offen und widerspruchsfrei berichtet und nicht einseitig beschönigt. So hat er beispielsweise zugegeben, dass er den ersten Unfall noch nicht am Telefon erwähnt hat. Ferner hat er deutlich gemacht, wenn er sich an Einzelheiten nicht erinnern konnte.

Auf Seiten der Zeugen der Klägerin ist zu berücksichtigen, dass der Zeuge nach Auffassung des Gerichts Partei des Kaufvertrags und Zedent der streitgegenständlichen Ansprüche ist. Abgesehen von der kleinen Ungereimtheit, dass er im Gegensatz zu den Zeugen und ausgesagt hat, vom gemeinsamen Treffpunkt aus im eigenen Fahrzeug hinter dem Zeugen hergefahren zu sein, liegen keine Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der Aussage des Zeugen vor. Verständigungsprobleme mit den Zeugen und 1, die beide mit Akzent deutsch gesprochen haben, hat es nicht gegeben. Der Zeuge hat deutlich im Lager des Zeugen gestanden, ohne jedoch bereits deshalb unglaubwürdig zu sein.

Mangels Nachweises des arglistigen Verschweigens konnte danach die Klage keinen Erfolg haben. Die Bedingung für den Hilfsantrag auf Feststellung des Annahmeverzugs - nämlich eine Zug um Zug-Verurteilung - ist nicht eingetreten.

III.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf § 91 ZPO und auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.


Zillot
Richter

Verkündet am 19.8.2003

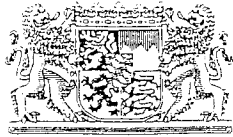
lt. Niederschrift



Lauer

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



IM NAMEN DES VOLKES!

Endurteil

In dem Rechtsstreit

wegen Anfechtung

hat der Einzelrichter der 2. Zivilkammer des Landgerichts Coburg, Richter Gillot, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22.7.2003 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 1.500,00 EUR abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt die Rückabwicklung eines Gebrauchtwagenkaufs wegen arglistigen Verschweigens eines Unfallschadens.

Der Bruder der Beklagten, der Zeuge , bot für die Beklagte deren PKW VW-Golf IV im Internet zum Verkauf an. Auf Fotos waren Schäden am Fahrzeug erkennbar, nämlich Eindellungen an Stoßstange, Kotflügel, Motorhaube, hinterer Seitenwand und hinterer Tür. Der Ehemann der Klägerin, der Zeuge , trat am 24.1.2003 telefonisch mit dem Zeugen in Kontakt. Die beiden verständigten sich schließlich auf einen Kaufpreis von 6.600,00 EUR und - angesichts hoher Nachfrage - auf eine Reservierung des Fahrzeugs bis zum Montag, dem 27.1.2003. An diesem Tag fuhr der Zeuge u.a. zusammen mit dem Zeugen zum Zeugen , schaute sich den Golf der Beklagten an und unterschrieb anschließend den vom Zeugen selbst vorformulierten und von der Beklagten bereits gegengezeichneten Kaufvertrag (Anlage K 1). Der Vertragstext enthält folgende Klausel:

"Der Verkäufer gibt keine Gewährleistung, da das Fahrzeug vom Käufer wie vor Ort gesehen gekauft wurde."

Am 24.3.2003 verkaufte die Klägerin den Golf für 7.600,00 EUR weiter an Frau (Anlage K 2). Diese fand in einem Seitenfach der Hülle der Betriebsanleitung eine gefaltete Rechnung über eine Fahrzeugreparatur durch eine Fachwerkstatt

in Höhe von 10.622,91 DM brutto (Anlage K 3). Die Reparatur war vorgenommen worden, um einen weiteren Unfall, der mit den bei Verkauf sichtbaren Beschädigungen nichts zu tun hat, zu beheben. Auf Rüge der Zweitkäuferin nahm die Klägerin den PKW gegen Erstattung des Kaufpreises zurück.

Der Zeuge trat am 27.6.2003 seine Ansprüche gegen die Beklagte an die Klägerin ab (Bl. 30 d.A.).

Durch Klageschriftsatz vom 11.4.2003 erklärte die Klägerin die Anfechtung des Kaufvertrags vom 27.1.2003 wegen arglistiger Täuschung und verlangte außerdem die Wandelung.

Die Klägerin trägt vor, sie selbst sei Vertragspartei des Kaufs geworden, weil ihr Ehemann den PKW ausdrücklich für sie gekauft habe.

Die Beklagte habe durch ihren Bruder den ersten Unfallschaden arglistig verschwiegen. Dieser habe nämlich die Nachfrage ihres Mannes nach weiteren Schäden neben den sichtbaren Dellen verneint.

Die Klägerin verlangt außer dem Kaufpreis von 6.600,00 EUR als Schadensersatz zusätzlich den Ersatz des entgangenen Veräußerungsgewinns in Höhe von 1.000,00 EUR, der Fahrkosten in Höhe von 100,00 EUR, der an den Zeugen geleisteten Mitfahrentschädigung in Höhe von 50,00 EUR sowie eine Nutzungsentschädigung für ihre Garage in Höhe von 180,00 EUR.

Die Klägerin stellt folgenden Antrag:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin den Betrag von 8.000,00 EUR nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit 27.1.2003 zu bezahlen.

Hilfsweise stellt die Klägerin folgende Anträge:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin den Betrag von 6.600,00 EUR Zug um Zug gegen Rückgabe und Rückübertragung des Eigentums am PKW Golf IV, Fahrzeugidentifikations-Nr. nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit 24.3.2003 an die Klägerin zu bezahlen.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte in Annahmeverzug ist.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin den weiteren Betrag von 1.400,00 EUR nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank hieraus seit Zustellung der Klage zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Sie behauptet, ihr Bruder habe ausdrücklich auch auf den ersten Unfallschaden hingewiesen. Weil dieser von einer Fachwerkstatt repariert worden sei, habe sich der Zeuge hieran nicht gestört.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch uneidliche Vernehmung der Zeugen und Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 22.7.2003 Bezug genommen. Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

I.

Die Klage ist dahingehend auszulegen, dass die Klägerin die unbedingte Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 8.000,00 EUR begehrt und für den Fall der Zug um Zug-Verurteilung zusätzlich die Feststellung des Annahmeverzugs beantragt. Der Zug um Zug-Antrag stellt keinen eigenen Streitgegenstand dar, sondern lediglich ein Minus gegenüber der unbedingten Verurteilung. Die Zinsforderungen in den vermeintlichen "Haupt-" und "Hilfsanträgen" sind miteinander unvereinbar. Die weitere Klagerung erübrigt sich infolge der Unbegründetheit der Hauptforderung.

II.

Die Klage hat in der Sache keinen Erfolg. Wegen des kaufvertraglichen Gewährleistungsausschlusses setzen nicht nur der geltend gemachte Bereicherungsanspruch (§§ 812 I Satz 2, 1. Alternative; 123 I, 1. Alternative; 142 I BGB), sondern auch die vertraglichen Sekundäransprüche das arglistige Verschweigen eines Mangels voraus (§§ 437; 444 BGB). Dieses hat die beweisbelastete Klägerin jedoch nicht zu beweisen vermocht.

1. Der Kaufvertrag über den PKW der Beklagten ist erst am 27.1.2003 zustande gekommen und nicht bereits telefonisch. Der Zeuge ... hat betont, die mündliche Einigung habe unter dem Vorbehalt gestanden, dass sich die Angaben des Zeugen ... bei der Fahrzeugbesichtigung bestätigen. Die Beklagte trägt zwar vor, der Zeuge ... habe bereits am Telefon geäußert, den PKW unbesehen und unbedingt haben zu wollen. Der Umstand der "Reservierung" und vor allem die Ausarbeitung einer schriftlichen Vertragsurkunde zeigen jedoch, dass auch die Beklagte vor dem 27.1.2003 noch nicht von einem Vertragsschluss ausging.

2. Der Kaufvertrag ist zwischen der Beklagten und dem Zeugen
zustande gekommen. Die Aktivlegitimation der
Klägerin ergibt sich mithin aus der Forderungsabtretung vom
27.6.2003.

Die Beweislast für ein Handeln in fremden Namen hat
derjenige, der sich auf das Vertretergeschäft beruft (vgl.
§ 164 II BGB; Palandt, BGB, 62. Aufl. § 164 RdNr. 18),
vorliegend also die Klägerin. Dieser Beweis ist nicht
geführt. Die Einlassung des Zeugen, er habe den
Zeugen telefonisch darauf hingewiesen, dass er den PKW
für seine Schwester kauft, genügt nicht als Beleg für die
Offenkundigkeit i.S.d. § 164 I BGB. Die Äußerung schließt
nicht aus, dass das Fahrzeug erst im Anschluss der Ehefrau
zugewandt oder ihr sogar bloß zur Verfügung gestellt wird.
Die Vertragsurkunde mit der Unterschrift des Zeugen
ohne jeglichen Zusatz spricht demgegenüber gegen ein Vertre-
tergeschäft.

3. Der Gewährleistungsausschluss im Kaufvertrag ist wirksam.
Mangels Vorformulierung für eine Vielzahl von Verträgen
liegt schon keine allgemeine Geschäftsbedingung vor. Im Üb-
rigen gilt das Klauselverbot des § 309 Nr. 8 b BGB nicht für
gebrauchte Sachen.

Die Ausschlussklausel erstreckt sich auf die Gewährleistung
des Verkäufers insgesamt. Dessen Haftung kommt mithin nur in
Betracht, wenn die Klausel infolge Arglist unwirksam ist (§
444 BGB). In diesem Fall greift auch die Anfechtung nach §
123 I, 1. Alternative BGB ein.

4. Dem Urteil war ein arglistiges Verschweigen des ersten Unfallschadens durch den Zeugen , das der Beklagten als rechtsgeschäftlich Vertretener zuzurechnen wäre, nicht zugrunde zu legen.

Arglistiges Verschweigen setzt voraus, dass dem Verkäufer (bzw. dessen Vertreter) ein Mangel bekannt ist, den er dem Käufer nicht offenbart, und dass er zumindest damit rechnet, dass der Käufer bei dessen Kenntnis den Kaufvertrag nicht mit diesem Inhalt abschließen würde. Die Beweislast liegt beim Käufer (OLG Frankfurt v. 7.11.1997, 24 U 175/95, Juris-Funstelle, zugl. OLGR Frankfurt 1998, 111 ff; BGH v. 10.7.1987, V. ZR 152/86, Juris-Fundstelle, zugl. NJW-RR 1987, 1415 f.; Baumgärtl, Handbuch der Beweislast, 2. Auflage, § 476 RdNr. 1).

Vorliegend hat die Klägerin nicht nachzuweisen vermocht, dass der Zeuge (den Zeugen nicht über den Vorschaden aufgeklärt hat. Das Gericht ist nach der Beweisaufnahme nicht davon überzeugt, dass der Zeuge im Gegensatz zu den Zeugen und die Unwahrheit gesagt hat. Somit ist der Rechtsstreit nach der Beweislast zu entscheiden (non liquet).

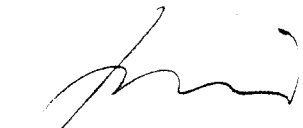
Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Unglaubwürdigkeit des Zeugen ; seine Aussage ist glaubhaft gewesen. Er hat ebenso leidenschaftlich wie überzeugend die Richtigkeit seiner Sachverhaltsdarstellung beteuert, derzufolge er den Zeugen ausdrücklich auch auf den anderweitigen Unfall hingewiesen hat. Er hat offen und widerspruchsfrei berichtet und nicht einseitig beschönigt. So hat er beispielsweise zugegeben, dass er den ersten Unfall noch nicht am Telefon erwähnt hat. Ferner hat er deutlich gemacht, wenn er sich an Einzelheiten nicht erinnern konnte.

Auf Seiten der Zeugen der Klägerin ist zu berücksichtigen, dass der Zeuge nach Auffassung des Gerichts Partei des Kaufvertrags und Zedent der streitgegenständlichen Ansprüche ist. Abgesehen von der kleinen Ungereimtheit, dass er im Gegensatz zu den Zeugen und ausgesagt hat, vom gemeinsamen Treffpunkt aus im eigenen Fahrzeug hinter dem Zeugen hergefahren zu sein, liegen keine Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der Aussage des Zeugen vor. Verständigungsprobleme mit den Zeugen und 1, die beide mit Akzent deutsch gesprochen haben, hat es nicht gegeben. Der Zeuge hat deutlich im Lager des Zeugen gestanden, ohne jedoch bereits deshalb unglaubwürdig zu sein.

Mangels Nachweises des arglistigen Verschweigens konnte danach die Klage keinen Erfolg haben. Die Bedingung für den Hilfsantrag auf Feststellung des Annahmeverzugs - nämlich eine Zug um Zug-Verurteilung - ist nicht eingetreten.

III.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf § 91 ZPO und auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.


Zillot
Richter

Verkündet am 19.8.2003

lt. Niederschrift



Lauer

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle